Jahresbericht des BSF 1957

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

CHRONIK Ausland

Ferien im Ausland

(BSF) Kurse, Studienreisen, internationale Arbeitslager — dieses UNESCO-Verzeichnis für 1958 mit Detailangaben in englischer, französischer und spanischer Sprache, kann in der Schweiz bezogen werden beim Europa Verlag, Zürich, Rämistrasse 5, und Payot, rue du Marché 40, Genf. Preis Fr. 4.05.

Deutschland

(BSF) Im Februar 1958 befanden sich 107 Frauen in den Landtagen der verschiedenen Länder Westdeutschlands, was 8 % der Mandate ausmacht. In Hessen wurde eine Arbeitsgemeinschaft schaffender Frauen gegründet, der Dr. Helga Eisele, Direktorin des Frauengefängnisses in Frankfurt a/M., vorsteht.

Weltausstellung in Brüssel (17. April — 19. Oktober 1958)

Soeben erhalten wir folgende Mitteilung des Conseil National des Femmes Belges:

„Im Büro unseres Conseil National, 74, rue de Namur, werden täglich von 9 bis 18 Uhr einige unserer Mitglieder anwesend sein, um Auskunft über alle Sehenswürdigkeiten Belgiens zu geben. Wir freuen uns, Ihnen in unseren Clubräumen im gleichen Haus vor oder nach dem Besuch der Ausstellung Erfrischungen und Gelegenheit zum Ausruhen anbieten zu können. Wenn Sie uns gleich nach Ihrer Ankunft telefonieren (11 44 74 und 12 93 13), werden wir dafür besorgt sein, dass Sie eines unserer Mitglieder antreffen, mit dem Sie sich in Ihrer Muttersprache unterhalten können.

Wegen Unterkunft in Brüssel raten wir Ihnen, sich vorher schriftlich an die „Logexpo", 35, rue Belliard, Bruxelles, zu wenden. Dies ist die offizielle Agentur, die Zimmer aller Kategorien vermittelt."

Jahresbericht des BSF 1957

(BSF) Wieviele Leser haben sich wohl schon gefragt, in was eigentlich die Tätigkeit einer Dachorganisation besteht, wie sie der Bund schweizerischer Frauenvereine (BSF) darstellt, der mehr als 220 Mitgliederverbände der verschiedensten Richtungen zusammenschliesst?

Die Berichte, welche jeweils anlässlich der jährlichen Delegiertenversammlungen in zahlreichen Zeitungen erscheinen, gestatten es, sich ein Bild zu machen über die wichtige Rolle, die diese Organisation zu spielen berufen ist. An der Saffa 1958 werden im Pavillon „Die Frau im Dienste des Volkes" die Besucher auf originelle Weise darüber aufgeklärt, wie der Bund schweizerischer Frauenvereine funktioniert und

welches seine Ziele sind. Aber keine dieser Informationsquellen lässt sich mit dem Ueberblick vergleichen, der aus den vom Bund schweizerischer Frauenvereine veröffentlichten *Jahresberichten* gewonnen werden kann. Dank ihnen ist es möglich, Jahr um Jahr die verschiedenen Probleme kennen zu lernen, welche der BSF in Verbindung mit den eidgenössischen Behörden, mit verschiedenen gemeinnützigen und Berufs-Organisationen bearbeitet.

Der Bericht des Bundes schweizerischer Frauenvereine für das Jahr 1957 ist soeben erschienen. Es geht daraus hervor, dass an die eidgenössischen Behörden 20 Eingaben über folgende Fragen gerichtet wurden: Atomenergie, Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Postulat „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit", Strassenverkehrsordnung, Invalidenversicherung, Mietzinserhöhung, Finanzierungsbeschluss für die Milchpreiserhöhung, Brotgetreideordnung, Statutenrevision der Butyra, Rebbau, Bundesfinanzordnung, Militärpflichtersatz.

Der Bund schweizerischer Frauenvereine hat sich ausserdem mit der Lage der strafgefangenen Frau befasst, mit derjenigen der berufstätigen Mutter und der des ausserehelichen Kindes; er studierte das Problem der Teilzeitarbeit und dasjenige der älteren Erwerbstätigen. Für verschiedene Frauenberufe wurden berufskundliche Enquêten gemacht; Broschüren über sexuelle Erziehung wurden vorbereitet; Zivilschutz, gemeinsamer Markt und Freihandelszone waren Gegenstand von Berichten und Diskussionen.

Mehrere Probleme werden zweifelsohne erst in entfernter Zukunft zu einem Resultat führen. Wir denken dabei an verschiedene Gebiete des Zivilrechts: ausserehelliches Kindsverhältnis, Adoption, eheliches Güterrecht, Stockwerk-Eigentum, die alle eine recht weitgehende Reform unseres Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, das 1912 in Kraft trat, voraussehen lassen. Es muss hier betont werden, dass die 977 Artikel dieses Gesetzbuches seit ihrer Inkraftsetzung nicht geändert worden sind, mit Ausnahme einiger Bestimmungen, welche den zugunsten der Landwirtschaft erlassenen speziellen Massnahmen angepasst werden mussten.

Die gesetzliche Regelung des Abzahlungsvertrages, sowie die Neufassung der Bestimmungen über den Arbeitsvertrag, mit welchen sich der BSF ebenfalls befasst, werden Kapitel unseres Schweizerischen Obligationenrechtes, das im Jahre 1911 revidiert wurde, zur Diskussion stellen. Das Schweizerische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1937, in welchem seither einzelne Bestimmungen bereits geändert worden sind, entgeht dem Bedürfnis nach ständiger Anpassung ebenfalls nicht. Eine eidgenössische Expertenkommission, in welcher der Bund schweizerischer Frauenvereine vertreten ist, bereitet einen Bericht über die Revision verschiedener Punkte vor.